

# Inhalt

---

## Editorial

5

### **Schadstoffarmes Bauen und Renovieren aus Verbraucherschutzsicht**

7

Dr. Kerstin Etzenbach-Effers

Die gesetzlichen Anforderungen, die Bauprodukte in Bezug auf die Schadstoffkennzeichnung erfüllen müssen, reichen nicht aus, um eine gesunde Raumlufte sicherzustellen. Es besteht eine große Diskrepanz zwischen der Auskunftspflicht des Bauherrn zu Gefahrstoffen gegenüber Ausführenden, Entsorgern oder Käufern und seinem Recht auf Information gegenüber Herstellern, Planern und Handwerkern. Nur mit vorsorgenden gesetzlichen Umwelt- und Gesundheitsanforderungen an Bauprodukte können Gebäudenutzer vor Schadstoffen in der Raumlufte geschützt werden. Um Schadensfälle zu vermeiden, müssen Planer, Handwerker und Verbraucher eng zusammenarbeiten und Produkte auswählen, die in Bezug auf ihre Zusammensetzung unbedenklich sind oder eine freiwillige Zertifizierung vorweisen. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen fordert hierzu eine Deklarationspflicht für die Inhaltsstoffe von Bauprodukten und schlägt die Erstellung einer Positivliste emissions- und schadstoffarmer Produkte durch eine unabhängige Stelle vor.

### **Arbeiten an schadstoffbelasteten baulichen und technischen Anlagen**

17

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Peter Jehle, Dipl.-Ing. Natalia Bienkowski, LL. B.

Oft sind beim Bauen im Bestand Schadstoffe anzutreffen, auf die besonderes Augenmerk bei Planung und Ausführung zu legen ist. Nach Checklisten für Planer von Arbeiten an schadstoffbelasteten baulichen und technischen Anlagen in Band 2/2018 dieser Schriftenreihe folgt in diesem Band mit dem Schwerpunkt Arbeitsvorbereitung der erste von 2 Teilen praxisgerechter Checklisten für die Ausführenden. Die Checklisten berücksichtigen anerkannte Regeln der Technik, Hinweispflichten und die Baustellensicherung. Mithilfe der Checklisten für die Ausführenden sollen dem Unternehmer sowohl Hilfestellungen zur Arbeitsvorbereitung an die Hand gegeben werden als auch Handlungsanweisungen und dringende Empfehlungen für den Fall, dass die Ausschreibungsunterlagen nicht den angetroffenen Baubestand widerspiegeln. Darüber hinaus beschreiben die in den Checklisten aufgeführten Punkte Standards und Mindestanforderungen an die fach- und sachgerechte Ausführung von Arbeiten an schadstoffbelasteten Bauteilen.

### **Asbestüberdeckungsverbot und Gefahrstoffverordnung**

25

Dipl.-Ing. Sandra Giern

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hatte in seinem „Morinolfugen-Urteil“ 2016 untersagt, asbesthaltige Fugen mit einer Wärmedämmung zu überdecken. Die zuständigen Ämter für Arbeitsschutz bzw. Gewerbeaufsicht haben das Urteil hinsichtlich der nach der Gefahrstoffverordnung an Asbest zulässigen bzw. unzulässigen Tätigkeiten seitdem jedoch sehr unterschiedlich ausgelegt. Zur Erzielung einer einheitlicheren Behördenpraxis hat der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) daher im Oktober 2018 seine „Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung“ im Abschnitt I „Asbest“ um „Leitsätze“ ergänzt. Sie werden zusammengefasst vorgestellt.

**Asbest, PAK, PCB und Blei in Altanstrichen von Stahlwasserbauten und Stahlbauten** 29

Dipl.-Ing. (FH) Norbert Fischer

Im Stahl(wasser)bau wurden bis Anfang der 1980er-Jahre als Korrosionsschutzmittel überwiegend Steinkohlenteerpech bzw. Teerpechkombinationen mit Epoxidharz als Bindemittel eingesetzt. Bei der Entfernung dieser alten Schutzanstriche muss mit der Freisetzung von Asbestfasern und anderen krebserzeugenden Schadstoffen wie polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), polychlorierten Biphenylen (PCB) und Blei gerechnet werden. Die Gefahrstoffverordnung und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) stellen hohe Arbeitsschutz- und Umweltschutzanforderungen an die Entfernung solcher schadstoffhaltigen Altanstriche. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Trier hat hierzu 8 emissionsarme Verfahren zur Entschichtung entwickelt.

**Holzschutzmittel in Gebäuden** 37

Prof. Dr. rer. nat. Gottfried Walker

Mit der Neufassung der Normenreihe DIN 68800 „Holzschutz“ in den Jahren 2011 und 2012 hat sich der Schwerpunkt vom chemischen Holzschutz hin zu baulichen Maßnahmen und der Beschichtung von Holzbauteilen verschoben. Trotz des Einsatzverbots z. B. von Pentachlorphenol (PCP) und  $\gamma$ -Hexachlorcyclohexan (Lindan) sind diese und einige andere ältere Wirkstoffe in Gebäuden allerdings bis heute vorhanden. Die für die Sanierung maßgebliche PCP-Richtlinie von 1996 enthält inzwischen jedoch mehrere nicht mehr aktuelle Vorgaben. Ebenso finden sich in anderen bei der Holzschutzmittelsanierung zu beachtenden Regeln wie der TRGS 905 und der TRGS 524 einerseits und der CLP-Verordnung, der Gefahrstoffverordnung, der HSM-Handlungsanleitung und der DGUV Regel 101-004 andererseits nicht mehr stimmige Bezugnahmen auf jeweils andere Regeln.